

Ehemalige Einsatzfahrzeuge – Feuerwehr, Blaulicht, Oldtimer etc.

Regelmäßig sollen frisch ausgesonderte und meistens gut gepflegte Einsatzfahrzeuge auf Privatpersonen zugelassen werden. Hierbei sind besondere Bestimmungen und Auflagen zu beachten, damit es nicht zu Problemen und Unstimmigkeiten bei der Zulassung kommt. Wir versuchen nachfolgend dies zu beleuchten und geben praktische Hinweise.

1. Fahrzeugart

In der Regel ist das Einsatzfahrzeug ein „*Sonstiges Kraftfahrzeug*“ (SO.KFZ) mit entsprechend passender Beschreibung (SO.KFZ LOESCHFZ, POLIZEIFZ, KRANKENKRAFTWAG, ZIVILSCHUTZ etc.). Diese Fahrzeugarten werden von einigen Zulassungsstellen grundsätzlich nicht auf Privatpersonen zugelassen. Eine Rechtsgrundlage hierfür gibt es unserer Meinung nach dafür nicht. Manchmal klappt es trotzdem, oftmals ist eine Ummeldung einfacher als ein Anmelden eines abgemeldeten Fahrzeuges. Grundsätzlich ist aber eine Änderung der Fahrzeugart in PKW oder LKW möglich.

2. Sondersignalanlage (umgangssprachlich „Blaulicht“ und „Einsatzhorn“)

Egal ob das ehemalige Einsatzfahrzeug auf privat als „*Sonstiges Kraftfahrzeug*“ (SO.KFZ) oder als PKW oder LKW zugelassen ist, eine Sondersignalanlage (amtlich „*Kennleuchte für blaues Blinklicht*“ und „*Einsatzhorn*“) ist nicht zulässig!

Die Kennleuchte und das Einsatzhorn müssen komplett demontiert werden. Ein reines Abdecken der funktionsfähigen Leuchten ist nicht erlaubt, hierzu wäre immer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Auch ein Abklemmen der Leuchte oder der Ausbau der Schalter allein reicht nicht aus, da am Fahrzeug verbaute Leuchten grundsätzlich funktionieren müssen.

Nach unserer Meinung gibt es neben dem Abbau der Leuchte auch die Möglichkeit eines Umbaus: Entfernt man aus der Kennleuchte das Leuchtmittel, den Reflektor und den Drehmotor, handelt es sich nicht mehr um eine Leuchte nach StVZO sondern um ein anderes Fahrzeugteil. Wenn zusätzlich das blaue Glas von innen undurchsichtig gemacht wurde, ist dies hinreichend gegeben, da dann eine „blaue undurchsichtige Abdeckung“ übrigbleibt.

3. Beschriftungen

Die Beschriftungen FEUERWEHR, POLIZEI, RETTUNGSDIENST etc. müssen entfernt werden, da diese Beschriftungen nur Fahrzeuge tragen dürfen, die den jeweiligen Organisationen angehören. Ein privat zugelassenes Fahrzeug darf durch die Beschriftung nicht den Anschein erwecken, zu einer dieser Organisationen zugehörig zu sein.

Stadt- oder Kreiswappen dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Stadt oder des Kreises auf dem Fahrzeug verbleiben. Dieses sollte der Halter sich schriftlich geben lassen.

Ansonsten müssen auch diese Wappen entfernt werden.

4. Oldtimer

Ein originales Einsatzfahrzeug welches im entsprechenden Zustand ist kann natürlich ein H-Kennzeichen bekommen. Für Oldtimer gelten seit kurzem neue Regeln für die Kennleuchten („Blaulichter“): „*Abgedeckte Kennleuchten, deren Abdeckung während der Fahrt nicht entfernt werden kann und die gegen Verlust gesichert ist, gelten als nicht vorhanden*“.¹

Ein kompletter Abbau der Sondersignalanlage ist auch bei Oldtimern weiterhin möglich. Auch eine Änderung der Fahrzeugart ohne technische Änderung steht dem H-Kennzeichen nicht im Weg.

Zeitgenössische Umbauten am Fahrzeug sind im Rahmen des H-Kennzeichens genau wie bei anderen Oldtimern auch hier möglich.

5. Ausnahmegenehmigungen

Möchte ein Halter unbedingt die komplette originale Optik eines Einsatzfahrzeuges erhalten, so kann der Halter die hierzu erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach §70 StVZO in seinem Bundesland beantragen. Ausnahmegenehmigungen ermöglichen, z.B. das Führen einer Sondersignalanlage oder der Erhalt der kompletten Beschriftung. Solche Ausnahmegenehmigungen werden regelmäßig erteilt, oftmals gibt es aber Auflagen wie das Abdecken der blauen Kennleuchten außerhalb von Veranstaltungen mittels Hauben. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist die örtliche Zulassungsstelle.

6. Lackierung

Nach nationalem Zulassungsrecht (StVZO) sind Tagesleuchtfarben („Neonfarben“, RAL 3024, 3026, 1026) nicht zulässig, da es sich um Leuchtstoffe und damit um Lichttechnische Einrichtungen handelt. Dabei ist es egal, ob es lediglich Streifen am Fahrzeug sind oder das Fahrzeug komplett in Tagesleuchtfarben lackiert oder beklebt ist. Hierfür war immer – auch für die Hilfsorganisationen – eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.²

Nach EU-Zulassungsrecht sind Tagesleuchtfarben grundsätzlich zulässig, da die EU-Regularien dies nicht als Lichttechnische Einrichtung ansehen. Es gibt hier demnach eine Diskrepanz zwischen dem Recht welches zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges galt und dem heutigen Recht.

7. Betriebserlaubnis für Spezialfahrzeuge

Der sogenannte „Panzer-Paragraf“ (§19 Abs. 2a StVZO) wird oftmals im Rahmen von Zulassungsverfahren ehemaliger Einsatzfahrzeuge auf Privatpersonen durch die Zulassungsstelle ins Spiel gebracht.

Nach §19 Abs. 2a StVZO verlieren Fahrzeuge die *„nach ihrer Bauart speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes bestimmt sind“* bei der Außerbetriebsetzung automatisch ihre Betriebserlaubnis. Diese Betriebserlaubnis können Privatpersonen nur mittels Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO wiedererlangen. Auch ein Umbau des Fahrzeuges ändert die Rechtslage nicht. Der §19 Abs. 2a StVZO gilt aber nicht automatisch für alle ehemaligen Einsatzfahrzeuge, auch nicht automatisch für alle „SO.KFZ“ wie einige Zulassungsstellen meinen. Er gilt nur für Spezialfahrzeuge also Fahrzeuge deren Basis keine handelsüblichen Fahrzeuge sind (z.B. Panzer, Flugfeldlöschfahrzeuge, Sonderschutzwagen etc.).³

¹Verlautbarung vom Verkehrsministerium vom 19.12.2019

²Straßenverkehrssicherheitsausschuss vom 25.11.1971

³Begründung zur Gesetzesänderung vom 03.02.1999; Kommentar Dauer